



Eheverträge

vom 22. Februar 2001

Informationen zur Sendung Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Der Ehevertrag	2
2.1.	Definition.....	2
2.2.	Formerfordernisse.....	3
3.	Das eheliche Güterrecht	3
3.1.	Die gesetzlichen Güterstände	3
3.2.	Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	3
3.2.1	Rechtsnatur	3
3.2.2	Steuerliche Auswirkung	6
3.3.	Gütertrennung.....	8
3.3.1	Rechtsnatur	8
3.3.2	Steuerliche Auswirkung	8
3.4.	Gütergemeinschaft.....	10
3.4.1	Rechtsnatur	10
3.4.2	Steuerliche Auswirkung	10
3.5.	Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft	11
3.5.1	Rechtsnatur	11
3.5.2	Rückwirkende Modifikationen	12
3.6.	Weitere steuerliche Folgen bei Güterstandsvereinbarungen	12
3.6.1	Einkommensteuerliche Zusammenveranlagung	12
3.6.2	Ehevertragliche Notarkosten als Werbungskosten?	13
4.	Versorgungsausgleich	13
4.1.	Rechtliche Bedeutung.....	13
4.2.	Steuerliche Auswirkung	14
5.	Verzicht auf nachehelichen Unterhalt	14
5.1.	Rechtliche Bedeutung.....	14
5.2.	Steuerliche Auswirkung	15
6.	Weiterführende Hinweise.....	16

1. Einleitung

Die Ehe wird nicht von ungefähr als das „folgenreichste Rechtsgeschäft“ bezeichnet. Das Ja-Wort vor dem Standesbeamten zieht weitreichende Folgen nach sich. Die wichtigste Rechtswirkung der Ehe ist sicherlich die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Danach tragen die Eheleute auch füreinander Verantwortung. Doch nicht nur die Rechte und Pflichten der Eheleute ändern sich unmittelbar; sofern nichts anderes zwischen ihnen vereinbart wurde, begründen sie auch den gesetzlichen Güterstand der sog. Zugewinnngemeinschaft. Die Zugewinnngemeinschaft und die sonstigen Regelungen im bürgerlichen Gesetzbuch tragen grundsätzlich den Bedürfnissen einer Alleinverdienerehe mit Kindern Rechnung. Diese Regelungen dienen dem Schutz desjenigen Ehegatten, der bedingt durch die Ehe und durch die Gründung einer eigenen Familie auf den eigenen Vermögenserwerb und den Erwerb einer eigenen Altersversorgung verzichtet und wegen der ehebedingten Aufgabe seiner Berufstätigkeit nach einer eventuellen Scheidung nicht in der Lage ist, durch eigenen Verdienst seinen Unterhalt zu bestreiten. In bestimmten Fällen wird aber dieser gesetzliche Güterstand den besonderen Umständen einer Ehe überhaupt nicht gerecht. In diesen Fällen ist der Abschluss eines Ehevertrages sinnvoll, der die güterrechtlichen Fragen, aber auch die Belange des Versorgungsausgleichs und des Unterhalts im Falle der Auflösung der Ehe abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regelt. Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit verschiedenen Arten von Eheverträgen und deren rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen auseinander.

2. Der Ehevertrag

2.1. Definition

Der Ehevertrag ist ein Vertrag, durch den Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Unter güterrechtlichen Verhältnissen sind dabei die auf die Ehe bezogenen Vermögensbeziehungen der Ehegatten zu verstehen. Sofern nichts abweichendes in einem Ehevertrag vereinbart wurde, befinden sich die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der sog. Zugewinnngemeinschaft. Daneben ist im Bürgerlichen Gesetzbuch aber auch ein vertragsmäßiges Güterrecht vorgesehen. Danach können die Ehegatten durch Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft wählen. Nicht gesetzlich geregelt ist das Institut der sog. modifizierten Zugewinnngemeinschaft.

Doch der Begriff des Ehevertrages umfasst mehr als bloß die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten. In einem Ehevertrag können alle ehebezogenen Vereinbarungen von Verlobten und Ehegatten, betreffend die allgemeinen Ehwirkungen, den ehelichen Güterstand und vor allem die Scheidungsfolgen geregelt werden. In einem solchen Ehevertrag können deshalb insbesondere folgende Vereinbarungen getroffen werden:

- Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten.
- Ausschluss des Versorgungsausgleichs.
- Regelung der allgemeinen Ehwirkungen (Ehenamen, Familienunterhalt und eheliche Rollenverteilung).
- Regelung des sog. „nachehelichen Unterhalts“, also der Unterhaltspflicht für die Zeit nach einer eventuellen Scheidung.
- Regelung der Vermögensauseinandersetzung bei Änderung des Güterstandes, insbesondere bei Vereinbarung der Gütertrennung nach einer längeren Ehe.

- Regelung sonstiger etwaiger Scheidungsfolgen, beispielsweise das Sorgerecht für gemeinschaftliche Kinder, deren Unterhalt, die Benutzung der Ehwohnung und die Verteilung des Hausrates sowie die Kosten des Scheidungsverfahrens.
- Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Todes eines Ehegatten, entweder durch Aufnahme eines Erbvertrages in den Ehevertrag oder durch testamentarische Regelung außerhalb des Ehevertrages.

An den möglichen Regelungsinhalten zeigt sich, dass es vielfältige Motivationen zum Abschluss eines Ehevertrages geben kann. Abgesehen von der eventuell im konkreten Einzelfall nicht passenden Interessenlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein Ehevertrag der Rechtsklarheit und der klaren Zuordnung von Vermögen dienen.

2.2. Formerfordernisse

Je nachdem, welche Vereinbarungen in einem Ehevertrag getroffen werden, differieren die jeweiligen formellen Anforderungen an einen solchen Vertrag. Enthält der Ehevertrag **güterrechtliche Vereinbarungen**, so sind diese notariell zu beurkunden. Hierfür ist die gleichzeitige Anwesenheit beider Vertragsparteien vor dem Notar erforderlich. Anders als beim Erbvertrag ist jedoch die persönliche Anwesenheit der Eheleute oder Verlobten nicht vorgeschrieben. Das bedeutet, dass sich die Eheleute grundsätzlich durch eine dritte Person wirksam beim Abschluss des Ehevertrages vertreten lassen können. Dabei bedarf die Vollmacht nicht derselben Form wie der abzuschließende Ehevertrag, sofern die erteilte Vollmacht widerruflich ist. Auch der **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** bedarf der notariellen Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten vor dem Notar. Dagegen bedürfen isoliert abgeschlossene **Unterhaltsvereinbarungen** einschließlich des Unterhaltsverzichts keiner besonderen Form.

In der Praxis werden häufig in einem Ehevertrag verschiedene Vereinbarungen zusammen getroffen. Wie oben aufgezeigt, gelten für die einzelnen Regelungen teilweise unterschiedliche Formvorschriften. Um sicherzugehen, dass ein Ehevertrag wirksam geschlossen wurde, empfiehlt es sich, sämtliche Vereinbarungen im Rahmen eines solchen Ehevertrages in eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

3. Das eheliche Güterrecht

3.1. Die gesetzlichen Güterstände

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei verschiedene Güterstände:

- den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft,
- den Güterstand der Gütertrennung sowie
- den Güterstand der Gütergemeinschaft.

Sofern die Ehegatten in einem Ehevertrag nichts abweichendes vereinbaren, leben sie im sog. gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

3.2. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

3.2.1 Rechtsnatur

Die Besonderheit der Zugewinnngemeinschaft besteht darin, dass jeder Ehegatte allein Eigentümer seines Vermögens bleibt, und zwar auch desjenigen Vermögens, das er nach dem Zeitpunkt der Eheschließung erwirbt. Die Vermögenssphären der beiden Ehepartner bleiben also bis zum Ende der Ehe voneinander getrennt. Erst nach Beendigung der Zugewinnngemeinschaft – in der Regel durch Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod oder durch eine abweichende ehevertragliche Regelung – wird der Vermögenszuwachs, den die Eheleute wäh-

rend des Bestehens der Zugewinngemeinschaft erzielt haben, ausgeglichen. Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist deshalb durch die drei nachfolgenden Prinzipien gekennzeichnet:

- **Grundsätzliche Gütertrennung:**
Das Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau bleiben grundsätzlich getrennt und zwar unabhängig davon, ob es sich um in die Ehe eingebrachtes oder später hinzuerworbenes Vermögen handelt. Kraft Gesetzes entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen. Dies besagt jedoch nicht, dass es während des Bestehens der Zugewinngemeinschaft nicht zu gemeinschaftlichem Vermögen der Ehegatten kommen kann. Vielmehr bleibt die Entstehung gemeinschaftlichen Vermögens durch die Schaffung von Miteigentum oder Gesamthandsvermögen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglich.
- **Teilweise Vermögensbeschränkungen:**
Zwar verwaltet jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen selbständig, doch unterliegt er gewissen Verfügungsbeschränkungen. Ein Ehegatte bedarf zur Eingehung einer Verpflichtung, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen oder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit, der Einwilligung des anderen Ehegatten. Ferner sind ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommene Geschäfte über Haushaltsgegenstände unwirksam.
- **Zugewinnausgleich:**
Der Vermögenszuwachs, den jeder Ehegatte für sich während der Dauer der Zugewinngemeinschaft erzielt, wird ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

Bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft ist der während der Ehe erzielte Zugewinn auszugleichen. Der Zugewinnausgleich kann ein erhebliches Ausmaß annehmen. Da der Zugewinnausgleich grundsätzlich in Geld zu erfolgen hat, kann dies im Falle einer Ehescheidung für den ausgleichspflichtigen Ehegatten die Versilberung seines Vermögens bedeuten. Der Zugewinnausgleich kann dabei auf zweierlei Weise erfolgen. Nach der sog. **güterrechtlichen Lösung** erfolgt der Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung der Ehe oder der sonstigen Auflösung der Zugewinngemeinschaft zu Lebzeiten der Ehegatten. Die **erbrechtliche Lösung** des Zugewinnausgleichs hat dagegen zu erfolgen, wenn die Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst wird. Ausnahmsweise kann auch in diesem Fall die güterrechtliche Lösung eingreifen.

Nach der sog. **güterrechtlichen Lösung** steht einem Ehegatten ein Anspruch auf Zugewinnausgleich zu, soweit der Zugewinn des anderen Ehegatten den Zugewinn des fordernden Ehegatten übersteigt. Die Ausgleichsforderung beträgt dann die Hälfte des Überschusses. Der Zugewinn der einzelnen Ehegatten ermittelt sich dabei durch Vergleich des jeweiligen Vermögens zu Beginn (Anfangsvermögen) und bei Beendigung des Güterstandes (Endvermögen). Dabei sieht das Bürgerliche Gesetzbuch vor, dass das Anfangsvermögen im Minimum mit Null anzusetzen ist. Sofern beispielsweise beide Ehepartner im Laufe des Bestehens ihrer Zugewinngemeinschaft den gleichen Zugewinn erwirtschaftet haben, aber der eine Ehepartner jedoch mit Verbindlichkeiten in die Zugewinngemeinschaft gestartet ist, muss der andere Ehepartner aufgrund der gesetzlichen Ermittlungsvorschrift letztendlich dem anderen Ehepartner bei Auflösung des Güterstandes die Hälfte der Verbindlichkeiten als Zugewinnausgleich ersetzen. Auch in diesem Bereich bietet es sich an, eine vertragliche Modifizierung vorzunehmen.

Häufig bieten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihren Mandanten an, zu Beginn der Begründung der Zugewinngemeinschaft eine Vermögensaufstellung zu erstellen. Dies besitzt den Vorteil, dass im Fall der Auflösung der Zugewinngemeinschaft und der damit verbundenen Berechnung des Zugewinns das Anfangsvermögen der Ehepartner leichter zu ermitteln ist. Sofern eine Ermittlung völlig scheitert, wird das Anfangsvermögen mit Null

angesetzt, was zumindest den zur Begründung der Zugewinnngemeinschaft bereits vermögenden Ehepartner benachteiligt.

Ausgangsbeispiel:

F und M gehen im Jahr 1985 den Bund der Ehe ein. Das Anfangsvermögen des M beträgt 1.600.000 DM, das der F 0 DM. Im Jahr 2000 wird die Ehe der beiden geschieden bzw. stirbt zunächst M und kurz darauf die F.

Variante 1:

Bei F und M handelte es sich um eine Doppelverdiener-Ehe. Beide erzielten über die gesamte Dauer der Ehe jeweils ein gleich hohes Gehalt. Das Endvermögen der F betrug 2.000.000 DM, das des M 3.600.000 DM.

Variante 2:

F widmete sich nach der Eheschließung ausschließlich der Ehe und den beiden Kindern. Aus diesem Grund bezog sie keine weiteren Einkünfte. M dagegen erwirtschaftete ein Endvermögen von 5.600.000 DM.

Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs:

	Variante 1		Variante 2	
	F	M	F	M
Endvermögen	2.000.000 DM	3.600.000 DM	0 DM	5.600.000 DM
Anfangsvermögen	0 DM	1.600.000 DM	0 DM	1.600.000 DM
Zugewinn	2.000.000 DM	2.000.000 DM	0 DM	4.000.000 DM
Ausgleichsanspruch	0 DM	0 DM	2.000.000 DM	- 2.000.000 DM

In Variante 1 erwirtschaften die Ehepartner jeweils einen gleich hohen Zugewinn, so dass keinerlei gegenseitige Zugewinnausgleichsansprüche entstehen. Dagegen verzichtet in Variante 2 die F zugunsten der Familie auf die Erzielung weiteren Einkommens. Ihr Zugewinn beträgt somit während des Bestehens der Ehe 0 DM. Der M erwirtschaftet dagegen einen Zugewinn von 4.000.000 DM. An diesem Zugewinn partizipiert die F zur Hälfte. Ihr steht somit ein Zugewinnausgleichsanspruch gegen M in Höhe von 2.000.000 DM zu.

Im Rahmen der sog. **erbrechtlichen Lösung** wird dagegen der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Ehegatten im Einzelnen einen Zugewinn erzielt haben.

Fortführung des Beispiels:

Nach der erbrechtlichen Lösung erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um ein Viertel und beträgt somit bei zwei Kindern ein Halb. Der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten beträgt somit in Variante 1 $\frac{1}{2}$ aus 3.600.000 DM, also 1.800.000 DM oder in Variante 2 $\frac{1}{2}$ aus 5.600.000 DM und somit 2.800.000 DM.

3.2.2 Steuerliche Auswirkung**a) Im Fall der Ehescheidung**

Beim Zugewinnausgleich handelt es sich um eine private Vermögensumschichtung, die keiner Besteuerung unterliegt. So hat zum einen der Begünstigte keine Einnahmen zu versteuern und zum anderen kann der Zahlungspflichtige keine steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch, wenn anstelle einer einmaligen Zahlung regelmäßige Unterhaltsleistungen vereinbart werden.

Beispiel:

Ein Ehegatte hat einen Anspruch auf einen Zugewinnausgleich in Höhe von 500.000 DM. Anstelle dieses Betrages erhält er eine lebenslange Rente von 4.000 DM monatlich.

Ein Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung kommt erst dann in Betracht, wenn der Zugewinnausgleich aufgebraucht ist. Dies ist nach 125 Monaten (4.000 DM x 125 Monate = 500.000 DM) der Fall.

Der Zugewinnausgleich kann erhebliche Geldsummen annehmen, die nur wenige Ehegatten direkt aus ihren Ersparnissen aufbringen können. Da der ausgleichsberechtigte Ehegatte regelmäßig auf sofortiger Zahlung bestehen wird, bleibt dem anderen Ehegatten meist nichts anderes übrig, als andere Vermögenswerte zu „versilbern“ oder einen Kredit aufzunehmen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen sind jedoch in der Regel steuerlich nicht abzugsfähig.

Übernimmt ein Ehegatte im Zuge der Trennung oder Scheidung Wohneigentum des anderen, ist dies seit dem 1.1.1983 ein von der Grunderwerbsteuer befreiter Erwerbsvorgang.

b) Im Falle des Todes eines Ehegatten

Der Erbfall ist als Erwerb von Todes wegen in Höhe der Bereicherung nach den gesetzlichen Erbquoten erbschaftsteuerpflichtig. Allerdings ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des Zugewinnausgleichs. Dieser wird wie im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen. Allerdings wird der Zugewinn zum Zwecke der Besteuerung nicht nach der zivilrechtlich angewandten erbrechtlichen Lösung, sondern nach der exakten güterrechtlichen Lösung ermittelt.

Fortsetzung des Ausgangsbeispiels unter der Prämisse, dass die Ehefrau kurz nach dem Ehemann verstirbt.

Variante 1 (Doppelverdiener-Ehe):		F	Kind 1	Kind 2
1. Erbfall (Tod des Ehemanns)				
Nachlass M	3.600.000 DM	+ 1.800.000 DM	+ 900.000 DM	+ 900.000 DM
Zugewinnausgleich		- 0 DM		
Freibetrag		- 600.000 DM	- 400.000 DM	- 400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb		1.200.000 DM	500.000 DM	500.000 DM
Steuersatz		19 %	11 %	11 %
Erbschaftsteuer	338.000 DM	228.000 DM	55.000 DM	55.000 DM
2. Erbfall (Tod der Ehefrau)				
eigenes Vermögen	+ 2.000.000 DM			
Vermögen aus dem 1. Erbfall	+ 1.572.000 DM			
Nachlass F	3.572.000 DM		+ 1.786.000 DM	+ 1.786.000 DM
Freibetrag			- 400.000 DM	- 400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb			1.386.000 DM	1.386.000 DM
Steuersatz			19 %	19 %
Erbschaftsteuer	526.680 DM		263.340 DM	263.340 DM
Gesamt	864.680 DM			

Variante 2 (Alleinverdiener-Ehe):		F	Kind 1	Kind 2
1. Erbfall (Tod des Ehemanns)				
Nachlass M	5.600.000 DM	+ 2.800.000 DM	+ 1.400.000 DM	+ 1.400.000 DM
Zugewinnausgleich		- 2.000.000 DM		
Freibetrag		- 600.000 DM	- 400.000 DM	- 400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb		200.000 DM	1.000.000 DM	1.000.000 DM
Steuersatz		11 %	15 %	15 %
Erbschaftsteuer	322.000 DM	22.000 DM	150.000 DM	150.000 DM
2. Erbfall (Tod der Ehefrau)				
eigenes Vermögen	0 DM			
Vermögen aus dem 1. Erbfall	+ 2.778.000 DM			
Nachlass F	2.778.000 DM		1.389.000 DM	1.389.000 DM
Freibetrag			- 400.000 DM	- 400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb			989.000 DM	989.000 DM
Steuersatz			15 %	15 %
Erbschaftsteuer	296.700 DM		148.350 DM	148.350 DM
Gesamt	618.700 DM			

Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten wirkt sich die Zugewinnngemeinschaft somit bei einer Alleinverdiener-Ehe günstiger aus als bei Doppelverdienern. Während die Erbschaftsteuerlast nach Versterben beider Doppelverdiener im Beispielfall bei 1.016.680 DM liegt, beträgt diese bei einem Alleinverdiener lediglich 849.820 DM.

3.3. Gütertrennung

3.3.1 Rechtsnatur

Beim Güterstand der Gütertrennung bleiben die Vermögenssphären beider Ehegatten bei der Eheschließung und im Verlauf der Ehe güterrechtlich ebenfalls vollständig voneinander getrennt. Der erwirtschaftete Vermögenszuwachs ist jeweils dem Ehegatten zuzurechnen, dem er nach zivilrechtlichen Kriterien auch gehört. Anders als bei der Zugewinnngemeinschaft findet hier bei der Beendigung des Güterstandes kein Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensentwicklungen während der Ehe statt. Das von einem Ehegatten erwirtschaftete Vermögen wird somit im Fall einer Ehescheidung durch mögliche Ausgleichsforderungen des anderen Ehegatten nicht berührt. Die Vereinbarung der Gütertrennung kann sich deshalb insbesondere bei vorhandenem Betriebsvermögen eines Ehegatten anbieten, um das Unternehmen im Falle einer Ehescheidung nicht veräußern zu müssen, um etwaige Ausgleichsansprüche des anderen Ehegatten befriedigen zu können.

Im Falle des Todes erben der überlebende Ehegatte und die Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge zu gleichen Teilen. Bei zwei Kindern erhält also der Ehegatte ein Drittel des Nachlasses.

3.3.2 Steuerliche Auswirkung

Mit der Beendigung des Güterstandes der Gütertrennung findet kein Zugewinnausgleich statt, denn bei der Gütertrennung erfolgt kein Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensentwicklungen während des Bestehens dieses Güterstandes. Insofern zieht eine Ehescheidung diesbezüglich keine steuerlichen Konsequenzen nach sich.

Im Falle des Todes eines der Ehegatten erben der überlebende Ehepartner und die beiden Kinder jeweils zu gleichen Teilen. Die gesetzliche Erbquote des Ehegatten unterliegt als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer.

Mit dem Tode des überlebenden Ehegatten fällt dessen Vermögen, bestehend aus seinem eigenen Vermögen und dem Erbteil des zuerst verstorbenen Ehegatten abzüglich der darauf lastenden Erbschaftsteuer zu gleichen Teilen an die beiden Kinder.

Fortführung des Ausgangsbeispiels:

Variante 1 (Doppelverdiener-Ehe):		F	Kind 1	Kind 2
1. Erbfall (Tod des Ehemanns)				
Nachlass M	3.600.000 DM	1.200.000 DM	1.200.000 DM	1.200.000 DM
Zugewinnausgleich		0 DM		
Freibetrag		600.000 DM	400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb		600.000 DM	800.000 DM	800.000 DM
Steuersatz		15 %	15 %	15 %
Erbschaftsteuer	330.000 DM	90.000 DM	120.000 DM	120.000 DM
2. Erbfall (Tod der Ehefrau)				
eigenes Vermögen	2.000.000 DM			
Vermögen aus dem 1. Erbfall	+ 1.110.000 DM			
Nachlass F	3.110.000 DM		1.555.000 DM	1.555.000 DM
Freibetrag			400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb			1.155.000 DM	1.155.000 DM
Steuersatz			19 %	19 %
Erbschaftsteuer	438.900 DM		219.450 DM	219.450 DM
Gesamt	768.900 DM			

Variante 2 (Alleinverdiener-Ehe):		F	Kind 1	Kind 2
1. Erbfall (Tod des Ehemanns)				
Nachlass M	5.600.000 DM	1.866.666 DM	1.866.666 DM	1.866.666 DM
Zugewinnausgleich				
Freibetrag		600.000 DM	400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb		1.266.666 DM	1.466.666 DM	1.466.666 DM
Steuersatz		19 %	19 %	19 %
Erbschaftsteuer	797.999 DM	240.666 DM	278.666 DM	278.666 DM
2. Erbfall (Tod der Ehefrau)				
eigenes Vermögen	0 DM			
Vermögen aus dem 1. Erbfall	+ 1.626.000 DM			
Nachlass F	1.626.000 DM		813.000 DM	813.000 DM
Freibetrag			400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb			413.000 DM	413.000 DM
Steuersatz			11 %	11 %
Erbschaftsteuer	90.860 DM		45.430 DM	45.430 DM
Gesamt	888.859 DM			

Mit einer Erbschaftsteuerlast von 768.900 DM fahren Doppelverdiener im Fall der Gütertrennung besser als Alleinverdiener. Hier fällt Erbschaftsteuer in Höhe von 888.859 DM an. Auch gegenüber der Zugewinnngemeinschaft wirkt sich die Gütertrennung bei Doppelverdiener-Ehen günstiger aus. Gespart werden im Beispielsfall 95.780 DM Erbschaftsteuer. Dagegen wirkt sich die Zugewinnngemeinschaft in einer Alleinverdiener-Ehe erheblich günstiger aus als die Gütertrennung: Erbschaftsteuerersparnis: 270.159 DM.

3.4. Gütergemeinschaft

3.4.1 Rechtsnatur

Anders als bei den Güterständen der Zugewinnngemeinschaft und der Gütertrennung wird bei der Wahl der Gütergemeinschaft zum Zeitpunkt der Eheschließung aus den beiden einzelnen Vermögensmassen der Ehepartner ein gesamthänderisch gebundenes, gemeinschaftliches Vermögen gebildet, sog. Gesamtgut. Durch die Bildung dieses Gesamtguts gehen die einzelnen Gegenstände in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten über. Neben dem Gesamtgut bleiben Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, etwa unpfändbare Lohn- und Gehaltsansprüche, im sog. Sondergut jeweils bei Ehemann oder Ehefrau. Der betreffende Ehegatte verwaltet dieses Sondergut auch selbständig. Schließlich gibt es noch die Möglichkeit der Bildung sog. Vorbehaltsguts. Darunter fallen Gegenstände, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt wurden, die ein Ehegatte von Todes wegen oder durch Schenkung eines Dritten mit der ausdrücklichen Bestimmung erworben hat, dass diese Gegenstände in das Vorbehaltsgut fallen sollen.

Bei Beendigung der Ehe wird der Überschuss des Gesamtgutes auf beide Ehepartner zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3.4.2 Steuerliche Auswirkung

a) Steuerliche Auswirkung bei Begründung des Güterstandes der Gütergemeinschaft

Im Zuge der Vereinbarung der Gütergemeinschaft bilden die Ehegatten sog. Gesamtgut. Bei unterschiedlichen Vermögensmassen der Ehepartner im Zeitpunkt der Begründung dieses Güterstandes findet ein Vermögenstransfer in Höhe der Hälfte des Anfangsvermögens vom reicheren auf den ärmeren Ehepartner statt. Dieser Vermögenstransfer wird als Bereicherung des ärmeren Ehegatten besteuert. Die dabei anfallende Schenkungsteuer belastet das Gesamtgut und fällt wirtschaftlich bei beiden Ehepartnern je zur Hälfte an.

Fortführung des Ausgangsbeispiels (Variante 1 und 2):

M verfügt über ein Anfangsvermögen von 1.600.000 DM. Mit der Begründung der Gütergemeinschaft findet ein Vermögenstransfer von M an F statt. F wird also um 800.000 DM bereichert. Abzüglich des Freibetrags von 600.000 DM beträgt der steuerpflichtige Erwerb der F 200.000 DM. Es ist Schenkungsteuer in Höhe von 22.000 DM zu entrichten.

b) Steuerliche Auswirkungen während der Gütergemeinschaft

Während des Bestehens der Gütergemeinschaft von einem der beiden Ehegatten erworbenes Vermögen gehört bei der Gütergemeinschaft im Regelfall auch zum Gesamtgut. Durch die wirtschaftliche Zurechnung wird der andere Ehepartner laufend bereichert, somit erfolgt ein permanenter Sofort-Zugewinnausgleich. Diese Bereicherung ist schenkungsteuerlich nicht relevant, denn sie wird von keiner entsprechenden Vorschrift erfasst.

c) Steuerliche Auswirkungen bei Beendigung der Gütergemeinschaft

Bei Beendigung der Gütergemeinschaft gehört der Überschuss des Gesamtgutes den Ehepartnern jeweils zu gleichen Teilen. Auch hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen Ausgleich in der Vermögenssphäre, der erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht relevant ist.

Im Falle des Todes erbt der überlebende Ehepartner nach den allgemeinen Vorschriften neben den Kindern zu einem Viertel. Die Kinder erben den verbleibenden Teil zu gleichen Teilen. Dieser Erbfall ist wiederum erbschaftsteuerpflichtig.

Mit dem Tod des überlebenden Ehepartners fällt dessen Vermögen, das aus seinem eigenen Anteil am Gesamtgut und dem Erbteil des zuerst verstorbenen Ehepartners abzüglich der darauf lastenden Erbschaftsteuer besteht, zu gleichen Teilen an die Kinder.

Fortführung des Ausgangsbeispiels:

Variante 1 und 2:		F	Kind 1	Kind 2
Nachlass M	5.600.000 DM	700.000 DM	1.050.000 DM	1.050.000 DM
Überschuss		2.800.000 DM		
Freibetrag		600.000 DM	400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb		100.000 DM	650.000 DM	650.000 DM
Steuersatz		7 %	15 %	15 %
Erbschaftsteuer	202.000 DM	7.000 DM	97.500 DM	97.500 DM
Nachlass F	3.493.000 DM		1.746.500 DM	1.746.500 DM
Freibetrag			400.000 DM	400.000 DM
Steuerpflichtiger Erwerb			1.346.500 DM	1.346.500 DM
Steuersatz			19 %	19 %
Erbschaftsteuer	511.670 DM		255.835 DM	255.835 DM
Gesamt	713.670 DM			

Zuzüglich der bei Eingehung der Gütergemeinschaft angefallenen Schenkungsteuer von 22.000 DM beträgt die Gesamtsteuerlast im Beispielsfall 735.670 DM. Damit ist die Gütergemeinschaft steuerlich attraktiver als die Gütertrennung, jedoch nicht so attraktiv wie die Zugewinnsgemeinschaft bei einer Alleinverdiener-Ehe.

Zusammenfassende Übersicht

	Doppelverdiener-Ehe	Alleinverdiener-Ehe
Zugewinnsgemeinschaft	DM	DM
Steuerbelastung erster Erbfall	338.000	322.000
Steuerbelastung zweiter Erbfall	526.680	296.700
Gesamtsteuerbelastung	864.680	618.700
Gütertrennung		
Steuerbelastung erster Erbfall	330.000	798.000
Steuerbelastung zweiter Erbfall	438.900	90.860
Gesamtsteuerbelastung	768.900	888.860
Gütergemeinschaft		
Steuerbelastung Eheschliessung	22.000	22.000
Steuerbelastung erster Erbfall	202.000	202.000
Steuerbelastung zweiter Erbfall	511.670	511.670
Gesamtsteuerbelastung	735.670	735.670

3.5. Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

3.5.1 Rechtsnatur

Neben der Vereinbarung der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft können die Ehegatten in einem Ehevertrag die Berechnungsmodalitäten für die auf dem Zugewinn beruhende Aus-

gleichsforderung modifizieren. So können die Ehegatten beispielsweise vertraglich bestimmen, dass

- ein von den tatsächlichen Verhältnissen abweichendes Anfangs- oder Endvermögen maßgebend sein soll,
- das Anfangs- oder Endvermögen zu einem besonderen, von der gesetzlichen Regelung abweichenden Zeitpunkt festzustellen ist,
- bestimmte Vermögensteile, etwa Betriebsvermögen, vom Zugewinnausgleich ausgenommen bleiben,
- die Ausgleichsquote von 50 % erhöht oder verringert wird,
- vereinfachte Regeln für die Berechnung des Zugewinns gelten sollen.

Die sog. modifizierte Zugewinnsgemeinschaft hat gegenüber der Gütertrennung den Charme, dass zwar bestimmte Vermögensteile aus der Zugewinnausgleichsberechnung ausgenommen bleiben und somit etwa Betriebsvermögen im Falle einer Ehescheidung unversehrt bleibt, der zu Gunsten der Ehe auf Einkünfte verzichtende Ehegatte aber dennoch zumindest teilweise am Zugewinn des verdienenden Ehegatten partizipiert.

3.5.2 Rückwirkende Modifikationen

Die erbschaftsteuerlichen Folgen ehevertraglich abgeänderter Bestimmungsgrößen sind offensichtlich. Ist beispielsweise vereinbart, dass als Anfangsvermögen des erstversterbenden Ehegatten ein Betrag anzusetzen ist, der unter seinem tatsächlichen Anfangsvermögen liegt, würde die Zugewinnausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten um die Hälfte des Unterschiedsbetrages höher. Derartige Vereinbarungen sind zivilrechtlich zulässig. Eine ähnliche Problematik stellt sich, wenn die Ehegatten zunächst den Güterstand der Gütertrennung und bei einem späteren Wechsel zur Zugewinnsgemeinschaft vereinbart haben, dass die ab der Eheschließung entstandenen Zugewinne ausgeglichen werden sollen. Sofern der erstversterbende Ehegatte den größeren Teil des Zugewinns erwirtschaftet hat, führt dies zu einer beträchtlichen Steuerersparnis. Die Finanzverwaltung lehnt in steuerlicher Hinsicht die Wirksamkeit solcher ehevertraglicher Modifizierungen für die Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung ab. Ehevertragliche Modifizierungen sollen danach in steuerlicher Hinsicht lediglich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages, nicht jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung wirken.

3.6. Weitere steuerliche Folgen bei Güterstandsvereinbarungen

3.6.1 Einkommensteuerliche Zusammenveranlagung

Obwohl bei der Zugewinnsgemeinschaft und der Gütertrennung die Vermögenssphären beider Ehegatten grundsätzlich getrennt bleiben, können bei der Einkunftsermittlung der Ehegatten Zurechnungsprobleme auftreten, die gerade bei der Zusammenveranlagung von Bedeutung sind, etwa bei der **Aufteilung der Steuerschuld** unter den Gesamtschuldnern.

Hinsichtlich der **Zurechnung der Einkünfte** schließt sich das Steuerrecht der zivilrechtlichen Betrachtungsweise an. Danach erzielt derjenige Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, dem diese Einkünfte auch zivilrechtlich zustehen. Dagegen sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung vorbehaltlich abweichender Gestaltungen - wie beispielsweise dem Nießbrauch - dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Die sonstigen Einkünfte sind dem Bezieher der dort genannten Leistungen bzw. bei privaten Veräußerungsgeschäften dem jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Hat ein Ehegatte das Verwaltungs- oder Verfügungsrecht über das Vermögen oder bestimmte Vermögensteile des anderen Ehegatten, werden die daraus erzielten Einkünfte dem anderen Ehegatten zugerechnet.

Wirtschaftsgüter eines Ehegatten gehören nicht automatisch zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten, nur weil er diese betrieblich nutzt. Sofern ein Grundstück im Miteigentum der Eheleute steht, darf der bilanzierende Ehegatte für einkommensteuerliche Zwecke nur seinen Miteigentumsanteil bilanzieren. Auch gehört bei teilweiser betrieblicher Nutzung eines gemeinsamen Einfamilienhauses nur der Teil zum Betriebsvermögen eines Ehegatten, der dem Miteigentumsanteil des betrieblich Nutzenden entspricht. Für erbschaftsteuerliche Zwecke dagegen gehört das Grundstück nur dann zum Betriebsvermögen, wenn es einerseits zu mehr als der Hälfte dem Gewerbebetrieb dient und an dem Grundstück keine Betriebsfremden beteiligt sind.

Abweichend vom Grundsatz der getrennten Einkunftsermittlung wird allerdings der Werbungskostenpauschbetrag sowie der Sparerfreibetrag bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen bei der Zusammenveranlagung unabhängig davon doppelt gewährt, ob beide über Kapitaleinkünfte verfügen. Dagegen wird die Freigrenze von 1.000 DM bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften wiederum nur demjenigen Ehegatten gewährt, in dessen Vermögen die Spekulationsgewinne anfallen.

Die Abschreibungen nach § 10e EStG stehen Eheleuten, die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, für zwei Objekte zu und zwar unabhängig davon, wem diese Objekte gehören. Der Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Einkunftsarten in den Grenzen der allgemeinen Verlustverrechnung und der Verlustabzug zwischen den Veranlagungszeiträumen erfolgt bei der Zusammenveranlagung unabhängig davon, von wem die Einkünfte erzielt worden sind.

3.6.2 Ehevertragliche Notarkosten als Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof hat bereits im Jahr 1958 entschieden, dass die Notarkosten für einen Ehevertrag, der die Gütertrennung bestimmt hat, grundsätzlich privat veranlasst sind und somit nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Allerdings stellt diese Rechtsprechung eine Einzelfallrechtsprechung dar. Gegen ihren allgemeinen Ansatz bestehen dahingehend Bedenken, als der Abschluss eines Ehevertrages nicht zwingend nur auf private Gründe zurückzuführen ist. Gerade Unternehmer bzw. Freiberufler können beispielsweise aus Existenzsicherungsgründen rechtlich und wirtschaftlich gehalten sein, durch einen Ehevertrag die Herausnahme von betrieblichen Vermögenspositionen aus dem Zugewinnausgleich zu vereinbaren, da ansonsten der Betrieb im Fall einer Auflösung des Güterstandes in seiner Existenz gefährdet sein kann. Demzufolge müssten die Kosten eines Ehevertrages, der regelt, dass die Existenz bzw. Liquidität eines Unternehmens im Fall einer Scheidung nicht gefährdet ist, steuerlich abzugsfähig sein. Solche Vereinbarungen berühren nämlich nicht mehr nur die private Lebensführung, sondern sind vielmehr beruflich bedingt. Insoweit bleibt in Zukunft abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf solche Argumentationen reagiert und wie sich die Finanzgerichte bei entsprechend ablehnender Haltung der Finanzämter diesen Sachverhalt beurteilen.

4. Versorgungsausgleich

4.1. Rechtliche Bedeutung

Der Versorgungsausgleich bezweckt grundsätzlich, während der Ehe erworbene Anwartschaften auf Versorgung wegen Alters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter den Ehegatten auszugleichen. Die Regelungen des Versorgungsausgleichs beruhen auf demselben Grundgedanken wie der Zugewinnausgleich. Die Aufwendungen, die während des Bestehens der Ehe zum Erwerb von Versorgungsansprüchen gemacht wurden, sind als gemeinsame Leistungen der Ehegatten anzusehen. Bei einer eventuellen Auflösung der Ehe müssen solche gemeinsam geschaffenen Versorgungsanwartschaften nach der Intention des Gesetzes in gleichem Maße beiden Ehegatten zufließen. Dieser Versorgungsausgleich kann jedoch in einem

Ehevertrag ausgeschlossen werden. Doch nicht nur der gänzliche Ausschluss des Versorgungsausgleichs soll möglich sein. Vielmehr kann der Versorgungsausgleich nach Auffassung der Rechtsprechung auch nur in Teilen ausgeschlossen oder modifiziert werden.

Allerdings ist ein solcher Ausschluss unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragschluss von einem der Ehegatten ein Scheidungsantrag gestellt wird.

4.2. Steuerliche Auswirkung

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs zieht steuerrechtlich zunächst keine Folgen nach sich. Ebenso wie bei den anderen Fällen der Vermögensverteilung handelt es sich auch hierbei um einen in der Privatsphäre liegenden Vorgang. Danach muss der begünstigte Ehegatte den Vermögenszuwachs nicht versteuern. Umgekehrt kann auch der die Versorgungsanschaften abgebende Ehegatte keine Steuerentlastung beanspruchen.

Der Erwerb bzw. die Erhöhung der Versorgungsansprüche wirken sich beim begünstigten Ehegatten erst dann aus, wenn er die Leistungen aus der übertragenen Versorgung erhält. Je nach Art der Versorgung sind die steuerrechtlichen Folgen dann unterschiedlich (vgl. hierzu Internetbeitrag vom 9.2.2000 „Renten, Pensionen und andere Alterseinkünfte“).

5. Verzicht auf nachehelichen Unterhalt

5.1. Rechtliche Bedeutung

Ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem geschiedenen Ehegatten besteht, wenn der andere Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen eigenen Unterhalt sorgen kann. Weiterhin kann ein geschiedener Ehegatte vom anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn von diesem infolge der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann. Sofern ein gesetzlicher nachehelicher Unterhaltsanspruch besteht, richtet sich die Höhe des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Somit kann der geschiedene Ehegatte, der aufgrund eigener Leistungen nicht in der Lage ist, den ehelichen Lebensstandard zu erreichen, von dem anderen geschiedenen Ehegatten den Unterhalt verlangen kann, der nötig ist, um den ehelichen Lebensstandard halten zu können. Insofern knüpft der Gesetzgeber bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs an einem sehr hohem Niveau an.

Allerdings können Eheleute auch von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, indem sie bzgl. der Unterhaltspflichten für die Zeit nach einer eventuellen Scheidung Vereinbarungen treffen. Die Vorschrift gilt bereits schon für Verträge zwischen Verlobten. In Eheverträgen können dabei die Unterhaltsansprüche sowohl dem Grunde nach vollständig ausgeschlossen als auch der Höhe nach modifiziert werden. Dies beruht darauf, dass hinsichtlich der Vereinbarungen über nachehelichen Unterhalt im Wesentlichen Vertragsfreiheit besteht. Die Vertragsfreiheit stößt nur dann an seine Grenzen, wenn die Regelungen sittenwidrig sind.

In der Praxis häufig auftretende Arten von Unterhaltsvereinbarungen sind beispielsweise:

- der gegenseitige völlige Unterhaltsverzicht
In diesem Fall verzichten beide Ehepartner gegenseitig auf den nachehelichen Unterhalt.
- der gegenseitige Unterhaltsverzicht mit Ausnahme des Notbedarfs

Auch in diesem Fall verzichten beide Ehepartner grundsätzlich auf den nachehelichen Unterhalt. Jedoch gilt der Verzicht bei dieser Ausgestaltung nicht mehr, wenn einer der Ehepartner in Not gerät. In dem Zeitraum der Not lebt der nacheheliche Unterhaltsanspruch wieder auf. Sofern sich jedoch der Unterhaltsberechtigte nicht mehr in der Notsituation befindet, entfaltet der nacheheliche Verzicht wieder seine volle Wirkung. Als Notsituation wird dabei meist eine Situation definiert, in der das Einkommen des geschiede-

nen Ehegatten unter dem Sozialhilfesatz liegt. Der Unterhaltsanspruch wird dann meist auf den Sozialhilfeanspruch festgelegt.

- der gegenseitige Unterhaltsverzicht mit Ausnahme des Kinderbetreuungsunterhalts

In dieser Gestaltung gilt der Unterhaltsverzicht nicht, solange der andere geschiedene Ehepartner aufgrund der Kinderbetreuung kein eigenes Einkommen erzielen kann. Solange die Notwendigkeit der Kinderbetreuung andauert, lebt somit der nacheheliche Unterhaltsanspruch wieder auf.

- der Unterhaltsverzicht für den Fall des Scheidungsverschuldens

In dieser Form der Ausgestaltung wird der nacheheliche Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, wenn dem berechtigten Ehepartner die Schuld an dem Scheitern der Ehe trifft.

- der Unterhaltsverzicht bei nur kurzer Ehedauer.

Bei dieser Regelung wird der nacheheliche Unterhaltsanspruch nur verwehrt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Scheidung nicht eine vorher ebenfalls im Vertrag festgelegte Dauer bestanden hat.

Sofern der nacheheliche Unterhaltsanspruch nicht schon dem Grunde nach ausgeschlossen ist, können auch Regelungen über die Höhe der nachehelichen Unterhaltsverpflichtungen getroffen werden. Dafür kommende folgende Möglichkeiten in Betracht:

- zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs

Bei der Vereinbarung einer zeitlichen Begrenzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs hängt der Zeitraum der Unterhaltsgewährung von der Dauer der Ehe ab. Meist gilt dabei: je länger die Ehe bestanden hat, um so länger ist der Zeitraum, in dem der berechtigte Ehepartner den nachehelichen Unterhaltsanspruch erhält.

- beitragsmäßige Begrenzung des Unterhaltsanspruchs

Bei einer beitragsmäßigen Begrenzung des nachehelichen Unterhalts wird ein Unterhalt nach der Scheidung zwar grundsätzlich gewährt. Jedoch wird der Unterhalt entgegen der gesetzlichen Regelung auf einen Maximalwert begrenzt. Dabei orientiert sich der Maximalwert an den heutigen Lebensverhältnissen. Dies bedeutet, dass der Maximalwert jedes Jahr mittels eines Indizes angepaßt werden muss. In der Praxis wird als Index häufig der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte gewählt.

- Herabsetzung des Unterhaltsmaßstabs

Weiterhin kann der nacheheliche Unterhalt auch dahingehend beschränkt werden, dass sich die für die Berechnung des nachehelichen Unterhalts erforderliche Bemessungsgrundlage nicht an den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern nach dem erlernten Beruf des unterhaltsberechtigten Ehegatten orientiert.

5.2. Steuerliche Auswirkung

Ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt ist einkommensteuerlich und schenkungsteuerlich ohne Folgen. (Zur steuerlichen Behandlung von Unterhaltszahlungen im Falle einer Ehescheidung, vgl. Internetbeitrag „Scheidung tut weh“ vom 4.1.2001).

Bei Vereinbarungen, die zwar grundsätzlich einen nachehelichen Unterhalt vorsehen, jedoch zeitlich oder betragsmäßig beschränkt sind, ist zu empfehlen, dass der Unterhaltsberechtigte bereits im Ehevertrag verpflichtet wird, die zu einem Steuervorteil für den Unterhaltsverpflichteten nötigen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben, sofern dieser vom Unterhaltsverpflichteten die daraus entstehenden Nachteile ersetzt bekommt.

Unterhaltszahlungen kann der Unterhaltsverpflichtete als Sonderausgaben nur geltend machen, wenn der Unterhaltsempfänger den Unterhalt als Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung angibt. Solange der Unterhaltsverpflichtete einem höheren Grenzsteuersatz als der Unterhaltsempfänger unterliegt, ist bei ihm die auf den Sonderausgabenabzug entfallende Steuererstattung höher als die bei dem Unterhaltsberechtigten anfallende und vom Unterhaltsverpflichtenden zu zahlende Einkommensteuer. Allerdings hängt der Sonderausgabenabzug von der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten ab. Sofern eine solche Vereinbarung erst in einer Scheidungsvereinbarung aufgenommen wird, wird der unterhaltsberechtigte Ehepartner dem nur zustimmen, wenn er mehr als einen Ersatz der dadurch auftretenden Steuerbelastung erhält. Insoweit besitzt die Möglichkeit, dies bereits im Ehevertrag zu vereinbaren, einen gewissen Charme.

Beispiel:

	Unterhaltsverpflichteter	Unterhaltsberechtigter
jährlicher Unterhalt	- 27.000 DM	27.000 DM
ohne Sonderausgabenabzug und ohne Versteuerung als sonstige Einkünfte		
sonstiges Einkommen	200.000 DM	10.000 DM
Sonderausgaben	0 DM	0 DM
gesamtes zvE	200.000 DM	10.000 DM
ESt (2001)	77.695 DM	0 DM
mit Sonderausgabenabzug und Versteuerung als sonstige Einkünfte		
sonstiges Einkommen	200.000 DM	10.000 DM
Sonstige Einkünfte		27.000 DM
Sonderausgaben	27.000 DM	0 DM
gesamtes zvE	173.000 DM	37.000 DM
ESt (2001)	64.600 DM	5.735 DM
Steuerersparnis	- 13.095 DM	
Steuermehrbelastung	5.735 DM	
endgültige Ersparnis nach Ausgleich des steuerlichen Nachteils an den Unterhaltsberechtigten.	7.360 DM	

6. Weiterführende Hinweise

Brambring, Günter: Eheverträge und Vermögenszuordnung unter Ehegatten.

Kusch, Claudia: Der Einfluss der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Wahl des Güterstandes, StuW 2000, Seite 246.

Langenfeld, Gerrit: Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen.

Münchener Vertragshandbuch, Band 4.

Wegmann, Bernd: Eheverträge.